

amtliche Bekanntmachung

272 K 005/22



AMTSGERICHT DORTMUND

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 25. April 2024, um 10:30 Uhr,
im Amtsgericht Dortmund, Nebenstelle Gerichtsplatz 1, Saal 3.301**

das im Grundbuch von Dortmund Blatt 60944 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

200/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dortmund,
Flur 7, Flurstück 383, Hof- und Gebäudefläche, Dresdner Straße 20; Größe
219 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im II. Obergeschoß
nebst Kellerraum (jeweils Nr. 3 des Aufteilungsplanes).

Weiterveräußerung bedarf ggf. der Zustimmung des Verwalters.

versteigert werden.

Bei dem zu bewertenden Objekt handelt es sich um die im 2. OG gelegene ca. 98 m² große Wohnung. Diese ist aufgeteilt in 4 Zimmer, Kochen, Flur, WC, Abstellraum und zugewiesenem Kellerraum und Teil eines vollunterkellerten viergeschossigen Mehrfamilienhauses mit ausgebautem Dachgeschoss aus dem Jahr 1907. Eine Innenbesichtigung war nicht möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.06.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 195.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Dortmund, 23.02.2024